

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 20. Oktober 1976

Teil I Nr.37

Tag -	Inhalt		Seite
0. 9.76 Verordnung über die Einführung terung des Anspruchs au	g eines Zusatzurlaubs für Schichtarbei If Hausarbeitstag und auf Mindesturla	iter, die Erwei- aub	437
1.10. 76 Zweite Verordnung zur Verbesse ten und Genossenschafts	rung der Wohnverhältnisse der Arbei bauern	iter, Angestell-	438
0. 9. 76 Anordnung zur Änderung der Richtl mens (AStR)	inien über die Besteuerung des Arbeitse	inkom-	438
5. 9. 76 Anordnung über den Einsatz von K schichten	admium für elektrochemisch hergestellt		438
	gen im Gesetzblatt Teil II der Deutscher		439

Verordnung

über die Einführung eines Zusatzurlaubs für Schichtarbeiter, die Erweiterung des Anspruchs auf Hausarbeitstag und auf Mindesturlaub

vom 30, September 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zen-Deutschlands, tralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen.

§ 2

- (1) Werktätige, die regelmäßig im Zwei-, Drei- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, erhalten ab 1977 einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen. Dieser Urlaub wird zusätzlich zum gegenwärtig bestehenden Urlaubsanspruch gewährt. Soweit für Schichtarbeiter bereits günstigere Regelungen getroffen wurden, bleiben diese bestehen. ²
- (2) Werktätige, die im Kalenderjahr mindestens 4 Monate im Zwei-, Drei- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, erhalten diesen Zusatzurlaub anteilmäßig.

83

Für vollbeschäftigte werktätige Mütter, die in ihrem Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf Sonderpflegegeld oder Blindengeld der Stufen IV bis VI bzw. ein blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres zu versorgen haben, beträgt ab 1977 der Mindesturlaub 21 Werktage; wenn sie im Mehrschichtsystem arbeiten, 24 Werktage.

ξ4

Vollbeschäftigte alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt erhalten ab Vollendung des 40. Lebensjahres monatlich einen Hausarbeitstag nach den für die Gewährung des Hausarbeitstages geltenden Rechtsvorschriften.

§5

Diese Verordnung gilt auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

87

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n Vorsitzender

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1976